

EINIGE HINWEISE ZUR KRIEGSOPFERABGABE-ABRECHNUNG

Abgabepflichtige Veranstaltungen

Gemäß § 1 Abs 1 des Kriegsofopferabgabegesetzes, LGBl Nr 40/1989 idgF, ist für alle in Vorarlberg stattfindenden gesellschaftlichen Veranstaltungen und für das nicht öffentliche Abspielen von Laufbildern, die auf Bildträger aufgezeichnet sind, eine Abgabe zu entrichten, sofern nicht gemäß Abs 2 eine Befreiung gewährt ist.

Abgabepflichtig sind insbesondere:

- Unterhaltungen (zB Früh- und Dämmerstapfen, Festabend, Zeltfest)
- Vergnügungsveranstaltungen (zB Glücks-, Geschicklichkeits- und Preiskartenspiele, Spielcasinos)
- Belustigungen (zB Schaustellungen, Vergnügungsparks, Dart- und andere Spielapparate, Musikautomaten)
- Veranstaltungen gesellschaftlicher Art (zB Modeschauen; Discotheken, Bars, Varietevorführungen – jeweils ohne lebende Tanzmusik) und diesen
- gleichzeitige Veranstaltungen (gewerbliche Messen, Ausstellungen mit nicht überwiegender kulturellen oder künstlerischen Gehalt) sowie der
- Verleih von Videos.

Berechnung der Umsatzsteuer:

Wenn den Besuchern von abgabepflichtigen Veranstaltungen auf den Eintrittskarten oder anderweitig (zB durch öffentlichen Aushang) bekannt gegeben wird, dass im Eintrittsgeld Kriegsofopferabgabe enthalten ist und der Veranstalter diese Abgabe nicht für sich, sondern für einen Dritten vereinnahmt, kann die Kriegsofopferabgabe (KOA) beim Veranstalter umsatzsteuerlich als durchlaufender Posten behandelt werden. Die Mehrwertsteuer berechnet sich in solchen Fällen mit 15,3846 % der Bruttoeinnahmen (inkl 20 % USt, inkl 10 % KOA) bzw mit 16,0 % der Videoverleiherlöse (inkl 20 % USt, inkl 5 % KOA).

Bei Veranstaltungen, bei denen der Besucher von seiner Abgabepflicht nichts weiß, ist zur Berechnung der Umsatzsteuer die Schlüsselzahl von 16,6667 % anwendbar.

Wenn die Veranstalter bloß die Netto-Einnahmen erklärt haben, können die entsprechenden Beträge direkt in der betreffenden Spalte eingetragen werden.

Berechnung der Kriegsofopferabgabe

Die Kriegsofopferabgabe beträgt 9,0909 % der Einnahmen (ohne USt, inkl 10 % KOA) bzw 4,7619 % der Netto-Videomieten (ohne USt, inkl 5 % KOA).

Auskünfte zur Kriegsofopferabgabe:

Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte jeweils rechtzeitig an die Mitarbeiter des Landesabgabenamtes für Vorarlberg in Bregenz, Landhaus, 4. Stock, Zimmer 417, **Tel 05574/511-23811** oder **DW 23805**.